

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	21.09.2022
Antragsnr.:	162/2022
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	Klärung durch RB
mit Referat:	

Erlangen, den 21.09.2022

Entlastung der finanziell schwachen Menschen in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Bundesregierung nimmt die Anpassung der Sozialhilfe-Regelleistungen erst zum 1.01.2023 vor und tut damit nicht mehr als sie laut Verfassung muss: *„Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren [...] der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten“*.¹ Eine Anpassung auf Höhe der Inflation hätte längst erfolgen müssen, denn die Preise sind schon seit Längerem immens gestiegen. Von „mehr Respekt“, „mehr Zusammenhalt“, „Würde“ oder „Wertschätzung“ wie das BAMS versucht das Vorgehen in der Öffentlichkeit darzustellen, kann nicht die Rede sein. Die Erhöhung bewegt sich lediglich auf einem Niveau, zu dem die Regelleistungen nicht offen verfassungswidrig werden. Der Paritätische Wohlfahrtsverband beispielsweise fordert eine Erhöhung der Regelleistungen auf 678 € monatlich, statt der geplanten 502 €.

Um gegen die derzeit legale Kürzung unter das Existenzminimum vorzugehen, beantragen wir²:

1. Moratorium zu Wohnkostenlücken

Im Jahr 2021 wurden bei knapp 400.000 Haushalten, durchschnittlich 91 € pro Haushalt an Wohnkosten nicht gezahlt. In Bayern betrug die durchschnittliche Nichtübernahme 113,10 € pro gekürztem Haushalt im Monat. Die Kürzungen der Unterkunfts- und Heizkosten nach § 22 Abs. 1 S. 2 + 3 SGB II / § 35 Abs. 2 SGB XII müssen sofort zumindest für zwei Jahre ausgesetzt werden.

2. Aufrechnungsmoratorium

Im SGB II sollen und müssen sogar Forderungen aufgrund von gewährten Darlehen oder Erstattungs- und Ersatzansprüchen in Höhe von 10 oder 30 % des Regelsatzes aufgerechnet werden. Das bedeutet also 44,90 € bis 134,70 € (§ 42a Abs. 2 SGB II/§ 43 Abs. 2 SGB II) weniger. Diese Kürzungen müssen in der Zeit der Krise aufgegeben werden.

¹ Beschluss des BVerfG vom 23.07.2014 - 1 BvL10/12, Rn. 144

² Forderungen nach dem Erwerbslosen und Sozialhilfverein Tacheles e.V. übernommen

3. **Moratorium zur Eintreibung von Schulden**

Forderungen aufgrund von Erstattungs- und Ersatzansprüchen werden teilweise an die jeweiligen Forderungseinzugsstellen weitergegeben (§ 43 Abs. 1 S. 1 SGB II). Wenn diese Beträge dann dort nicht bedient werden können, entstehen weitere Mahn- und Vollstreckungskosten. Diese Forderungsweitergabe und Forderungsgeltendmachung sollten für zwei Jahre ausgesetzt werden.

4. **Herausnahme der Haushaltsenergie aus den Regelleistungen**

Da die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise (36,43 €) in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen und auch bei den ESTW ab Januar 2023 die Energiepreise deutlich erhöht werden, weisen wir auf das zweite Regelsatzurteil des BVerfG vom 23.07.2014, 1BvL10/12, unter Rn. 144 hin, dass in einer solchen Situation kurzfristig durch den Gesetzgeber für Abhilfe zu sorgen ist. Da dieser seiner Pflicht nicht nachkommt, ist die Haushaltsenergie aus den Regelbedarfen herauszunehmen und den Unterkunftskosten zuzuordnen. Damit würden den Maßgaben des BVerfG hinsichtlich Haushaltsenergie Rechnung getragen, die Mehrbedarfe für Warmwasser könnten gestrichen und es würde den Leistungsbeziehenden eine kurzfristige und dringend benötigte Hilfe zuteilwerden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Erhöhung der Regelsätze durch die Bundesregierung kommt viel zu spät. Es hätte schon längst gehandelt werden müssen. Unsere konkreten Forderungen, können schon jetzt für Entlastung sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Fabiana Girstenbrei
(Stadträtin)

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)